



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 19. Mai 2026 zur Festlegung einer Schutz- sowie einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Das Landratsamt Freising erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 19. Mai 2026 zur Festlegung einer Schutz- sowie einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit wird bezüglich der nicht durch Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2026 umfassten Bereiche aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 19. Mai 2026 zur Festlegung einer Schutz- sowie einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit wird bezüglich der in der als Anlage I beigefügten Karte rot umrandeten Bereiche (ehemalige Schutzzone) mit Wirkung zum 2. Juli 2026 aufgehoben.

Dieser Bereich umfasst Teile des Gemeindegebietes Hallbergmoos.

Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämmen, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 16. Mai 2026 wurde in einem Geflügelbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund wurde durch das Landratsamt Freising am 19. Mai 2026 eine Allgemeinverfügung mit genauer Festlegung der Schutz- sowie Überwachungszone und der Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erlassen, da sowohl die durch das Landratsamt Erding festgestellte Überwachungszone wie auch die festgestellte Schutzzone sich jeweils teilweise auf das Gebiet des Landkreises Freising erstreckte.

Mit Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2026 wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Ausbruch der Newcastle Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 18. Mai 2026, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 24 mit Wirkung zum 27. Juni 2026 aufgehoben.

Das Landratsamt Erding führte in seiner Begründung der Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2026 aus, dass die betroffenen Betriebe die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen hätten. Das Landratsamt Erding, Fachbereich 52 - Veterinärwesen habe die Maßnahme eng begleitet und am 27. Mai 2026 abgenommen.

Zusätzlich seien Betriebsbesuche und klinische und gegebenenfalls labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone erfolgt. Diese Maßnahmen seien am 22. Mai 2026 abgeschlossen gewesen.

Die endgültige Reinigung und Desinfektion in Form der erforderlichen Behandlung von Gülle, Mist und Einstreu (Bei Stapeln zur Selbsterhitzung bei Newcastle Disease ist die endgültige Reinigung und Desinfektion erst nach 42 Tagen abgeschlossen) sei noch nicht erfolgt (Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2020/687).

Jedoch führte das Landratsamt Erding in der gegenständlichen Allgemeinverfügung aus, dass, gemäß Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2020/687 die Möglichkeit bestünde, dass die zuständige Behörde entgegen Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2020/687 ausnahmsweise nach Durchführung einer Risikobewertung die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem Mindestzeitraum von 30 Tagen aufheben könne.

Bei der Aufhebung der Überwachungszone sei durch das Landratsamt Erding von der Ausnahme des Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2020/687 Gebrauch gemacht worden.

Hierdurch hätte das Landratsamt Erding als zuständige Behörde unter der Voraussetzung, dass die endgültige Reinigung und Desinfektion nur mit signifikanten Verzögerungen im Vergleich zum Mindestzeitraum abgeschlossen werden könne, die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufheben können, sofern

- a. in der Sperrzone seit ihrer Einrichtung kein weiterer Ausbruch der betreffenden Seuche der Kategorie A aufgetreten ist;
- b. die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt sind;
- c. in dem betroffenen Betrieb geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Anwendung kommen, um das Risiko einer Ausbreitung des Erregers der Seuche der Kategorie A zu vermeiden;
- d. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

Diese Bedingungen seien nach Einschätzung des Landratsamtes Erding erfüllt gewesen.

Die endgültige Reinigung könne aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (alter Stall mit viel Holz, Schafe im gleichen Stall, jede Menge Einrichtung aus Holz, Heulager unmittelbar über Stallung) erst mit Verzögerung durchgeführt werden.

Die Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a) und b) VO (EU) 2020/687 seien erfüllt gewesen.

Zum Schutz vor einer Ausbreitung des Erregers (Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2020/687) dürfe die Wiederbelegung des Stalles frühestens nach drei Monaten und nur unter Auflagen erfolgen.

Die Schafe sollen nach Wiedereinstellung drei Monate lang nur direkt zum Schlachten oder an Betriebe ohne Geflügelhaltung abgegeben werden dürfen.

Die Risikobewertung des Landratsamtes Erding habe ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar sei.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der gegenständlichen Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Die unionsrechtlichen Voraussetzungen der Aufhebung der Überwachungszone, wie in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EU) 2020/687 festgesetzt, sind vorliegend erfüllt.

Bezüglich der Voraussetzung des Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2020/687 schließt sich das Veterinäramt des Landratsamtes Freising der Einschätzung des Landratsamtes Erding an, dass auf Grund der durch das Landratsamt Erding getroffenen Vorsorgemaßnahmen das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar und eine Ausnahme von dieser Voraussetzung gemäß Art. 55 Abs. 4 Verordnung (EU) 2020/687 angezeigt sei.

Gemäß Art. 39 Abs. 3 Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 kann eine Aufhebung der unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Bereiche frühestens mit Wirkung zum 2. Juli 2026 erfolgen.

Dies ergibt sich aus dem Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 und dem Wirksamkeitszeitpunkt der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 22. Juni 2026 zur Aufhebung der Schutzzone.

Der Widerruf entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Vor dem Hintergrund des durch die unionsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung eines eingerichteten Überwachungsbezirks ausreichend berücksichtigten Interesses der Allgemeinheit an einer effektiven Seuchenkontrolle sowie Seuchenprävention und der hierdurch zu vermeidenden andernfalls gegebenenfalls eintretenden volkswirtschaftlichen Schäden überwiegt das Interesse der betroffenen Tierhalter nicht weiter durch behördliche Maßnahmen belastet zu werden.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG festgesetzt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die Allgemeinverfügung dient der Aufhebung von belastenden Seuchenbekämpfungs- und Seuchenpräventionsmaßnahmen. Das Interesse der Allgemeinheit daran unverzüglich nicht weiter durch diese aus tiergesundheitsrechtlicher Bewertung nicht mehr zwingend notwendigen Maßnahmen belastet zu werden überwiegt das Interesse an einer Bekanntgabefiktion gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in
80335 München, Bayerstraße 30
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 26. Juni 2026
Landratsamt Freising

Hildenbrand

Hinweise:

Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger

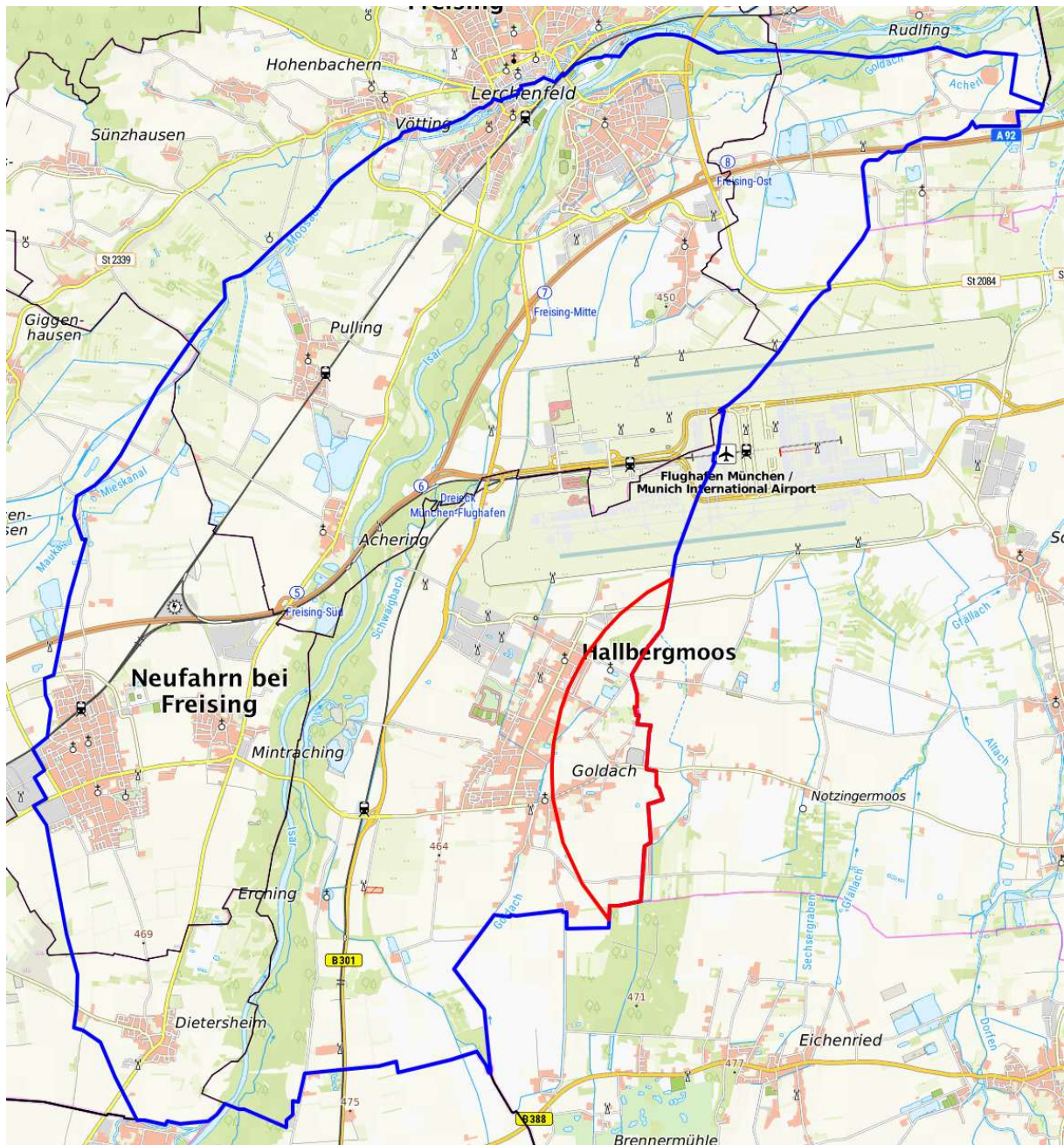
aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes gem. § 67 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 7 GeflPestSchV a.F. gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Wer Geflügel hält, hat gemäß § 2 GeflPestSchV ein (Bestands-) Register zu führen.



Anlage I



(abrufbar unter:
<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/C7770A969A9EA567FD208EEF3207532A8DB05C84DFFFE006DD0879ADF6BE14C0>)